



**Satzung  
über das Eignungsverfahren  
für den Masterstudiengang Global Public Policy  
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

**Vom 27. November 2025**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

## § 1 **Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Global Public Policy wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Politikwissenschaft oder eines verwandten Fachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. <sup>2</sup>Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Global Public Policy vorhanden ist. <sup>3</sup>Diese Anforderungen beinhalten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Problemanalyse, Abstraktion, Konkretisierung und zum Transfer von bekannten auf unbekannte Fragestellungen in den drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten Public Policy und Public Administration, Politische Systeme und Internationale Beziehungen, Methodenkenntnisse in der empirischen Politikforschung sowie eine forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise. <sup>4</sup>Vorausgesetzt werden ferner adäquate Kenntnisse der englischen Sprache.

## § 2 **Bewerbung zum Eignungsverfahren**

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 1. Mai beim Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft herausgegeben wird, zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber;
2. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1;
3. eine in englischer Sprache abgefasste Schriftprobe (Essay, Seminararbeit, Hausarbeit o. ä.) im Umfang von mindestens ca. 15.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) aus einem politikwissenschaftlichen oder fachnahen Vorstudium, die im Vorstudium als „bestanden“ bzw. mindestens als „ausreichend“ bewertet wurde;
4. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesinem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen, sofern weder eine englischsprachige Hochschulzugangsberechtigung noch ein englischsprachiger Studienabschluss vorgelegt werden kann.

## § 3 **Auswahlkommission**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Politikwissenschaft zusammensetzt. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. <sup>3</sup>Die Frauenbeauftrag-

te der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 4** **Zulassung zum Eignungsverfahren; Vorauswahl**

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). <sup>2</sup>Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Masterstudiengang Global Public Policy ist festzustellen, wenn sich aus dem Abschlusszeugnis gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 1,7 oder besser, eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten in politikwissenschaftlichen Modulen sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. <sup>3</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zwar keine Durchschnittsnote von 1,7 oder besser, aber eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten in politikwissenschaftlichen Modulen sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten vorweisen, wird die Schriftprobe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 von einem Mitglied der Auswahlkommission nach den Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet. <sup>4</sup>Alle anderen Bewerberinnen und Bewerbern gelten als nicht geeignet. <sup>5</sup>Wird die Schriftprobe gemäß Satz 3 mit „geeignet“ bewertet, gilt die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für den Masterstudiengang. <sup>6</sup>Wird die Schriftprobe gemäß Satz 3 mit „nicht geeignet“ bewertet, ist diese durch ein weiteres Mitglied der Auswahlkommission zu bewerten; lautet auch die zweite Bewertung auf „nicht geeignet“, kann keine Eignung für den Masterstudiengang Global Public Policy festgestellt werden, andernfalls erfolgt eine Einladung zu einem mündlichen Auswahlgespräch gemäß § 5.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 werden durch Bescheid mitgeteilt, der den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen muss.

## **§ 5** **Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe**

(1) <sup>1</sup>Die nach § 4 Abs. 2 Satz 6 eingeladen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. <sup>2</sup>Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor bekannt gegeben.

(2) Im Auswahlgespräch wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Kompetenz, auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 und 4 bewertet.

(3) <sup>1</sup>Das Auswahlgespräch dauert pro Person mindestens 15 Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmten Prüfenden, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, durchgeführt.

<sup>2</sup>Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. <sup>3</sup>Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. <sup>4</sup>Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Global Public Policy zu entscheiden.

(4) <sup>1</sup>Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. <sup>2</sup>Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. <sup>3</sup>Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) <sup>1</sup>Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. <sup>2</sup>Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

## **§ 6 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

## **§ 7 Niederschrift**

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

## **§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses**

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Global Public Policy wird durch Bescheid mitgeteilt.

(2) <sup>1</sup>Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, im Original und in Kopie vorzulegen. <sup>2</sup>In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Global Public Policy unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. <sup>3</sup>Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

## **§ 9 Wiederholung**

<sup>1</sup>Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. <sup>2</sup>Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 4. Dezember 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2026/27.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 20. November 2025 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. November 2025, Nr. III – 430.1.

München, den 27. November 2025

gez.

Prof. Dr. med. Dr. h.c. Matthias H. Tschöp  
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Dezember 2025 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Dezember 2025.